

ZH_OBERGERICHT LM100009 vom 4. August 2011

ZH Obergericht, 2011-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LM100009

FR: ZH_OBERGERICHT LM100009 du 4 août 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LM100009 del 4 agosto 2011

Erwägungen

E. 1

Einleitung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Schuldneranweisung im Sinne von Art. 177 ZGB, welche im Laufe eines hängigen Eheschutzverfahrens von der Ehefrau zur Sicherung der für sie und die gemeinsame Tochter festgesetzten Unterhaltsbeiträge beantragt wurde.

E. 1.2

Es seien die Mieterinnen und Mieter der ...gasse, E._____, namentlich: a) H._____, ...gasse, E._____; b) I._____, ...gasse, E._____; c) J._____, ...gasse, E._____; d) K._____, ...gasse, E._____; e) L._____, GmbH, ...strasse ..., E._____; anzuweisen, die jeweils an A._____ zahlbaren Mietzinse ab sofort und bis auf weiteres zu Händen der Klägerin auf ihr Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ..., Clearing Nummer ..., zu leisten, zahlbar jeweils am Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. Juli 2010, unter Androhung doppelter Zahlungsverpflichtung im Unterlassungsfalle. 2. Es sei die D._____ AG, ...strasse ..., E._____, anzuweisen, Fr. 25'564.00 des Monatslohnes A._____, abzüglich der Mietzinsen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1.1. und 1.2. ab sofort und bis auf weiteres zu Händen der Klägerin auf ihr Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ..., Clearing Nummer ..., zu bezahlen, zahlbar jeweils per Ende Monat, erstmals per 30. Juni 2010, unter Androhung doppelter Zahlungsverpflichtung im Unterlassungsfalle. 3. Es sei die M._____ anzuweisen, an den Kläger auszurichtende Taggelder aus der Krankentaggeldversicherung Police Nr. ... bis zur Höhe der Differenz zwischen Fr. 25'564.00 und den Zahlungen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1.1., 1.2. und 2 ab sofort und bis auf weiteres zu Händen der Klägerin auf ihr Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ..., Clearing Nummer ..., zu leisten, unter Androhung doppelter Zahlungsverpflichtung im Unterlassungsfalle. 4. Sämtliche Anordnungen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1-3 seien sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei, d.h. superprovisorisch zu erlassen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten." 3.2. Mit Verfügung noch vom 18. Juni 2010 entsprach die Vorinstanz dem Begehren auf superprovisorische Anordnung teilweise, indem sie den Mietern der Liegenschaft ...gasse, E._____, der M._____ sowie der D._____ AG verschiedene Anweisungen erteilte. Unter anderem wurde die M._____ verpflichtet, mit sofortiger Wirkung allfällige an den Beklagten auszurichtende Krankentaggelder bis zu einer bestimmten Höhe zurückzubehalten; und die D._____ AG wurde angewiesen, Lohnanteile des Beklagten zurückzubehalten (Urk. 6/4, Dispositivziffern 2a und 3a). Nachdem der Beklagte Einsprache gegen diese Verfügung erhob, wurde ein schriftliches Hauptverfahren durchge-

- 6 - führt. Der vorinstanzliche Endentscheid erging mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 (Urk. 3; berichtigt mit Verfügung vom 30. Dezember 2010, Urk. 6/53); er enthält folgende

Anordnungen: "1. Die mit Verfügung der Einzelrichterin des Bezirkes Bülach vom 18. Juni 2010 angeordnete Anweisung der Mieterinnen und Mieter der ...gasse, E._____ wird aufrecht erhalten. Demnach sind die genannten Mieter, namentlich - H._____ - I._____ - J._____ - K._____ sowie die - L._____ GmbH weiterhin verpflichtet, die an den Beklagten für die an der ...gasse, E._____ gemieteten Mietobjekte zu entrichtenden Mietzinse zuhanden der Klägerin direkt auf deren Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ..., zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungs- pflicht im Unterlassungsfall. Die von der L._____ GmbH zu entrichtenden Mietzinse sind lediglich bis zur Höhe von Fr.4'350.- pro Monat (bzw. Fr. 52'200.- pro Jahr) an die Klägerin, im darüber hinausgehenden Betrag hingegen weiterhin dem Beklagten zu überweisen. 2. a) Die M._____ wird mit Wirkung ab Zustellung der mit Rechtskraftver- merk versehenen Verfügung angewiesen, allfällige an den Beklag- ten auszurichtende Taggelder aus der Krankentaggeldversicherung Police Nr. ... bis zur Höhe von Fr.13'814.- pro Monat anstatt weiter zurückzubehalten der Klägerin direkt auf deren Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ... zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall. b) Die M._____ wird weiter angewiesen, die gemäss Dispositiv-Ziffer 2a der Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 18. Juni 2010 zurückbehaltenen Taggelder im Umfang von maximal Fr.13'814.- pro Monat innert zwanzig Tagen ab Zustellung der mit Rechtskraftvermerk versehenen Verfügung zu- handen der Klägerin auf das vorgenannte Konto einzuzahlen. 3. a) Die D._____ AG, ...strasse ..., E._____ wird mit Wirkung ab Zustel- lung der mit Rechtskraftvermerk versehenen Verfügung angewiesen, vom Monatslohn des Beklagten den Betrag von Fr. 13'814.-, abzüg- lich der von der M._____ ausgerichteten Taggelder (Ziff. 2 dieser Verfügung), anstatt weiter zurückzubehalten zuhanden der Klägerin direkt auf deren Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ... zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungs- pflicht im Unterlassungsfall. b) Die D._____ AG wird weiter angewiesen, den gemäss Dispositiv- Ziffer 3a der Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfah- ren des Bezirkes Bülach vom 18. Juni 2010 zurückbehaltenen Lohn im Umfang von maximal Fr.13'814.- pro Monat innert zwanzig Ta-
- 7 - gen ab Zustellung der mit Rechtskraftvermerk versehenen Verfügung zuhanden der Klägerin auf das vorgenannte Konto einzuzahlen. 4. Im Übrigen wird das Begehren der Klägerin abgewiesen. 5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 7'600.-. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. Die Kosten werden von der Klägerin bezogen, sind ihr aber vom Beklag- ten zu ersetzen.

E. 2

Vorangegangenes bzw. Parallel-Verfahren: Eheschutz

E. 2.1

Die Parteien standen seit Februar 2009 vor der Vorinstanz im Ehe- schutzverfahren (Geschäfts-Nr. EE090039; Urk. 17/6/1). Mit Verfügung vom 25. Januar 2010 regelte die erste Instanz das Getrenntleben und ordnete unter anderem Folgendes an (Urk. 17/3 = 6/2/1, S. 55 ff.): "1.-4.[...]"

E. 2.2

Gegen diese Verfügung erhoben beide Parteien Rekurs bei der Kam- mer. Die zunächst separat angelegten Rekursverfahren wurden unter der Ge- schäfts-Nr. LP100013 vereinigt. Beide Rekurse richteten sich unter anderem ge- gen die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge

(Urk. 17/3 S. 3 ff.).

- 3 - Am 27. April 2010 beschloss die Kammer einstweilen, im Sinne eines prozessleitenden Entscheids, (u. a.) was folgt (Urk. 6/2/1): "1./2.[...] 3. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziffer 5 der Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25. Januar 2010 in folgendem Umfang am 12. Februar 2010 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar ist: „Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für C._____ rückwirkend ab Oktober 2009, jeweils im Voraus auf den Ersten des Monats zahlbare Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'250.–, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, zu bezahlen.“ In diesem Umfang wird auf das Gesuch der Klägerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses nicht eingetreten. 4. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziffer 6 der Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25. Januar 2010 in folgendem Umfang am 12. Februar 2010 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar ist: „Der Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin persönlich folgende monatliche, jeweils im Voraus auf den Ersten des Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge zu leisten: ■ Fr. 750.– rückwirkend ab Oktober 2009 bis und mit Juni 2010; ■ Fr. 1'500.– ab Juli 2010 fortlaufend.“ In diesem Umfang wird auf das Gesuch der Klägerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses nicht eingetreten. Dem Rekurs des Beklagten gegen die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 der Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25. Januar 2010 wird die aufschiebende Wirkung insoweit entzogen, als der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rekursverfahrens ab sofort über die bereits teilweise rechtskräftig und vollstreckbar gewordenen Verpflichtungen gemäss Dispositiv-Ziffer 3 und 4 vorstehend hinaus monatliche im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: ■ Fr. 750.– für das Kind C._____; ■ Fr. 22'814.– für die Klägerin persönlich für die Zeit von April 2010 bis und mit Juni 2010; ■ Fr. 22'064.– für die Klägerin persönlich für die Zeit ab Juli 2010. Damit ist der Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab sofort bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rekursverfahrens insgesamt Fr. 25'564.– (Fr. 1'250.– + Fr. 750.– + Fr. 750.– + Fr. 22'814.– für die Zeit von April 2010 bis und mit Juni 2010 bzw. Fr. 1'250.– + Fr. 750.– + Fr. 1'500.– + 22'064.– für die Zeit ab Juli 2010) als monatlichen im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag für die Klägerin persönlich und das Kind C._____ zu bezahlen. [...]"

- 4 - Der Endentscheid im zweitinstanzlichen Eheschutzverfahren erging mit Beschluss vom 20. April 2011 (Urk. 17/52); die Rechtsmittelfrist dagegen ist unbenutzt verstrichen. In Bezug auf die hier interessierenden Streitpunkte enthält der Entscheid folgende Anordnungen: "[...] 2. In teilweiser Gutheissung des Erstrekurses des Beklagten wird Dispositiv-Ziffer 6 der Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25. Januar 2010 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "6. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 19'314.– zu bezahlen, zahlbar im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend per 1. Oktober 2009. Der Beklagte ist berechtigt, Zahlungen an den Unterhalt der Tochter C._____ (direkte Begleichung von Lebenshaltungskosten von C._____) und der Klägerin (Unterhaltsbeiträge, direkte Begleichung von Lebenshaltungskosten der Klägerin), welche er ab 1. Oktober 2009 nachweislich (unter Vorlage von Zahlungsbelegen) bereits erbracht hat, von den Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen. Des Weiteren wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin für die Zeit von 1. Januar 2009 bis 29. September 2009 Fr. 3'723.20 als Beitrag an den Unterhalt der Familie zu bezahlen.“

Im Übrigen werden der Erst- und Zweitrekurs abgewiesen, und die Dis- positiv-Ziffern 5, [...] der Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 25.1.2010 bestätigt. [...]" 3. Erstinstanzliche Prozesserledigung im Verfahren betr. Anweisung 3.1. Nachdem die Klägerin den vorn auf S. 3 erwähnten obergerichtlichen Beschluss vom 27. April 2010 (Urk. 6/2/1) am 6. Mai 2010 empfangen hatte (vgl. sub Urk. 17/18), machte sie mit Eingabe vom 17. Juni 2010, bei der Vor- instanz eingegangen am 18. Juni 2010, das vorliegende Verfahren anhängig. Sie stellte folgendes Rechtsbegehren (Urk. 6/1): "1.1. Es sei die D._____ AG, ...strasse ..., in E._____, anzuweisen, den Mietzins von Fr. 2'255.00 für die Räumlichkeiten des F._____, ..., in E._____ ab sofort und bis auf weiteres zu Handen der Klägerin auf ihr Konto bei der G._____, Filiale E._____, Konto Nummer ..., Clearing Nummer ..., zu leisten, zahlbar jeweils am Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. Juli 2010, unter Androhung doppelter Zahlungsverpflich- tung im Unterlassungsfalle.

- 5 -

E. 5

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für C._____ rückwirkend ab Oktober 2009, jeweils im Voraus auf den ersten des Monats zahlbare Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 2'000.–, zuzüglich allfälliger Kinderzula- gen, zu bezahlen.

E. 6

Der Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin persönlich folgende mo- natliche, jeweils im Voraus auf den ersten des Monats zahlbare Unter- haltsbeiträge zu leisten: ■ Fr. 24'500.– rückwirkend ab Oktober 2009 bis und mit Juni 2010; ■ Fr. 27'800.– ab Juli 2010 fortlaufend.

E. 7

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr.3'400.– zu bezahlen.

E. 8

[Mitteilungssatz]

E. 9

[Rechtsmittelbelehrung]" 4. Prozessgeschichte im vorliegenden Rekursverfahren Gegen die soeben erwähnte Verfügung erhob der Beklagte mit Eingabe vom 15. Dezember 2010 rechtzeitig Rekurs (Urk. 2), mit folgenden Rekursanträgen: "1. Es seien die Ziffern 2a, 3a und 3b der Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 8. Dezember 2010 (Geschäfts-Nr. EF100011/U1) ersatzlos aufzuheben. 2. Es sei in teilweiser Aufhebung und Abänderung von Ziff. 5 der obgenann- ten Verfügung die Gerichtsgebühr angemessen herabzusetzen. 3. Es seien in teilweiser Aufhebung und Abänderung von Ziff. 6 der ange- fochtenen Verfügung die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien je hälftig aufzuerlegen. 4. Es sei in Aufhebung von Ziff. 7 der angefochtenen Verfügung die erstin- stanzliche Prozessentschädigung wettzuschlagen. 5. Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Re- kursverfahren." Einem entsprechenden prozessualen Antrag (Urk. 2 S. 3) stattgebend wurde die Frist zur Ergänzung der Rekursbegründung erstreckt (Urk. 5). Diese Nachfrist wurde ein weiteres Mal, im Sinne einer Notfrist, erstreckt (Urk. 7). Mit Eingabe vom 21. Januar 2011 erstattete

der Beklagte die ergänzende Rekursbegründung (Urk. 8). Die Klägerin beantwortete, innert ebenfalls erstreckter Frist (Urk. 13), mit Eingabe vom 28. Februar 2011 den Rekurs (Urk. 14). Sie stellte ihrerseits folgen- den Antrag:

- 8 - "1. Es sei der Rekurs des Beklagten und Rekurrenten vollumfänglich abzu- weisen. 2. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu Lasten des Beklagten und Rekurrenten." Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 12). Mit Eingabe vom 27. Juni 2011 machte der Rekurrent Noven geltend (Urk. 20 und 22/1-3); die Re- kursgegnerin verzichtete am 14. Juli 2011, zu diesen behaupteten Noven Stellung zu nehmen (Urk. 25). Der Prozess ist spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist im Folgenden insoweit einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist. II. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. De- zember 2008 (ZPO) in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt indes für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Damit sind für das Verfahren vor Obergericht weiterhin die bisherigen Bestimmungen der ZPO/ZH und des GVG/ZH anzuwenden. Ebenfalls am 1. Januar 2011 sind die Gebührenverordnung des Ober- gerichts (GebV OG) und die Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV), je vom 8. September 2010, in Kraft getreten. Als Folge dessen, dass vorliegend noch das bisherige Verfahrensrecht gilt, sind indes noch die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (GerGebV) und die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (aAnwGebV) vom 21. Juni 2006 anwendbar (§ 23 GebV OG, § 25 AnwGebV).

- 9 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.